

Informationen zum Corona-Virus: 14. Aktualisierung

Liebe Verantwortliche in Gemeinden

Auf eindruckliche und kreative Art und Weise haben Sie sich in den vergangenen Wochen engagiert und unkonventionelle Möglichkeiten gefunden ihre Gemeindeglieder zu begleiten oder ihnen gottesdienstliche Angebote zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Weg: Vielen herzlichen Dank für Ihr Engagement.

Schritt für Schritt werden nun die Massnahmen gelockert - «Schritt für Schritt in die richtige Richtung» ist hoffentlich das Motto für die kommenden Wochen. Damit wir dabei nicht vom Weg abkommen, brauchen wir Orientierung – göttliche und weltliche.

Eine grössere Portion weltliche Orientierung von unserer Seite erhalten Sie mit diesem Schreiben. Dabei möchten wir Sie auch ermuntern, Eigenverantwortung zu übernehmen, einerseits beim Mass halten, andererseits beim Treffen von Entscheidungen.

Gottesdienste und Kasualien: Voraussichtlich finden bis zum 8. Juni keine Gottesdienste statt. Dasselbe gilt für alle anderen Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen. Um eine einheitliche Lösung in den Landes- und Kantonalkirchen zu finden, arbeitet eine Task-Force der EKS an einem «Schutzkonzept für Gottesdienste». Dies in Absprache mit der Schweizerischen Bischofskonferenz, den freikirchlichen Verbänden und der Arbeitsgruppe Christlicher Kirchen. Der breit angelegte Dialog ist aufwändig, die Ansichten und Meinungen vielfältig und teils disparat. Dies ist der Preis, um schweizweit Einheitlichkeit zu erreichen und um klar kommunizieren zu können, ohne die Bevölkerung zu verunsichern. Deshalb brauchen wir hier noch ein wenig Geduld, bis das Schutzkonzept in seiner definitiven Fassung vorliegt.

Für die Zeit nach der Lockerung sind weiterhin kreative Lösungen gefragt, da die Abstandsregeln und Hygienevorschriften nach heutigem Kenntnisstand weiterhin gelten werden. Wahrscheinlich hängt dann die Zahl der Teilnehmenden von der vorhandenen Raumgrösse ab. Als Faustregel rechnet man mit einem Platzbedarf von 4 qm pro Person.

Gerade in den Sommermonaten bietet sich darum Gelegenheit von «Gottesdiensten im Freien»: Auf einer Alp, am See oder Fluss, auf dem Kirchenvorplatz, auf dem Bauernhof, in einem Park oder an unkonventionellen Orten wie in der Halle eines Handwerker- oder Industriebetriebes.

Pfingsten: Analog zu Karfreitag und Ostern, bitten wir Sie wiederum um 10 Uhr während rund 15 Minuten die Glocken läuten zu lassen. Die Arbeitsstelle Pastorales verweist auf die Gedanken und Impulse auf ihrer Website «Gottesdienst im Kirchenjahr» und wird die Pfarrämter wie üblich via Newsletter mit aktuellen Materialien bedienen.

Trauerfeiern: Hier verweisen wir auf den Leitfaden sowie das «Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen» (Mail vom 24. April). Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen richtet sich auch hier nach den Regeln des BAG und dem Raumbedarf von 4 qm pro Person. Kann dies auf dem Friedhof nicht eingehalten werden, schlagen wir vor, die Beisetzung im Familienkreis vorzunehmen und die weiteren Gäste erst zum Abdankungsgottesdienst einzuladen.

Wir empfehlen Ihnen frühestens im Zeitraum Ende August/September grössere Gedenkgottesdienste für Verstorbene anzusetzen; je nach der Anzahl der Verstorbenen im Gemeindegottesdienst oder einer separaten Feier (vorbehältlich weiterer Lockerungen).

Taufen: Taufen sind voraussichtlich auch ab dem 8. Juni wieder möglich. Selbstverständlich sind auch hier die Abstandsregeln einzuhalten. Allerdings ist es der Tauffamilie überlassen - analog zu den



Trauerfeiern - wie sie innerhalb ihrer Familie die Abstandsregeln handhabt. Wenn schon Grosseltern ihre Enkel umarmen dürfen, muss auch ein Kontakt zu einem Kleinkind möglich sein.

So schlagen wir vor, dass der/die Pfarrer/in die Taufe wie üblich leitet. Der Pate und/oder die Patin machen das dreimalige Kreuzzeichen mit dem Taufwasser auf die Stirn des Täuflings. Dazu spricht die /der Pfarrer/in jeweils den entsprechenden Teil einer trinitarischen Taufformel.

In grösseren Gemeinden ist es möglicherweise zu einem «Tauf-Stau» gekommen. Auch hier empfehlen wir, nach Bedarf einen separaten Gottesdienst für Tauffamilien anzubieten. Dabei bietet sich die Möglichkeit und Chance, auch Familien und Alleinerziehende einzuladen, die ihre Kinder aus irgendwelchen Gründen noch nicht getauft haben.

Abendmahl: Schweren Herzens schlagen wir Ihnen vor, im Zeitraum Juni bis – vorerst – August auf die Feier des Abendmahls zu verzichten, zumal in diese Zeit kein hoher Feiertag fällt. Die ekklesiologischen, emotionalen, ästhetischen und hygienischen Bedenken sind einfach zu gross.

Kollekten: Keine «analogen» Gottesdienst = keine Kollekten. Für die begünstigten Organisationen ist dies ein empfindlicher Verlust (z.B. Fastenkampagne). Da weder Gottesdienste noch Veranstaltungen stattfinden konnten, mussten Sie als Kirchgemeinden auch gewisse Ausgaben nicht tätigen. Darum empfehlen wir Ihnen, eine durchschnittliche Gottesdienstkollekte zu definieren und diesen Betrag den Institutionen, Organisationen und Werken gemäss Ihrem Gottesdienstplan zukommen zu lassen. Das würde sicher auf positive Resonanz stossen.

Kirchenmusik: Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker stehen in einem Anstellungsverhältnis und werden aufgrund eines Penum- und Gehaltrechners monatlich entlohnt. In den Monaten von Covid-19 war es dieser Berufsgruppe kaum möglich, die vertraglich fixierte Anzahl von Diensten zu leisten. Da nach gängiger Praxis jeweils in den Monaten November und Dezember die Zahl der geleisteten Dienste analysiert und dann die Minus- bzw. Plusdienste mit dem Dezemberlohn verrechnet worden sind, würde das im Jahr 2020 wegen Covid-19 wohl zu erheblichen Rückzahlungen und Lohnverlusten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen. Um einen sozialen Missstand zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die in der Covid-19-Zeit nicht gehaltenen Dienste voll anzurechnen und nicht in der Jahresanalyse zu berücksichtigen. Damit kann für die vielen Teilzeitbeschäftigten in dieser Berufsgruppe ein substantieller Beitrag an ihren Lebensunterhalt geleistet werden.

Konfirmationsunterricht: Beim Konf-Unterricht stünden in den nächsten Wochen wahrscheinlich die Vorbereitungen zur Konfirmationsfeier im Zentrum. Wir gehen davon aus, dass es analog zum Schulunterricht auf der Oberstufe ab dem 11. Mai wieder möglich ist, Konf zu unterrichten – selbstverständlich mit den nötigen Regeln der Hygiene und des Abstandhaltens. Allerdings gehen wir auch davon aus, dass es im Moment wenig sinnvoll ist, die Konfirmationsfeier, die erst im Spätsommer oder Herbst stattfindet, mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden bereits jetzt vorzubereiten. So empfehlen wir Ihnen, entweder im Mai oder Juni, mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden gemeinsam den Unterricht abzuschliessen (z.B. in einer gemeinsamen «Freiluftstunde») – allerdings mit der Botschaft an die Konfis, dass nach den Sommerferien die gemeinsamen Vorbereitungen zur Konfirmation stattfinden werden.

ERG-Kirchen / Religionsunterricht: Die Fachlehrpersonen ERG-Kirchen und Religionsunterricht erhalten von Holger Brenneisen, Leiter RPI, die nötigen Informationen. Wir gehen davon aus, dass sich der Religionsunterricht und ERG-Kirchen an den Vorgaben der Schulträger orientiert.

Ferienbezug / Arbeitsstunden: Zum Umgang mit den Ferien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfehlen wir, dass die Ferien aufgrund folgender Planungsgrundlagen auch in der Corona-Situation zwingend zu beziehen sind:

- Ferieneingaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- bereits getroffene Ferienplanung;
- für das Jahr 2020 erstellte Gottesdienst- und Ferienplanung.

Die vorgängig eingegebenen Ferien sind auch während der Zeit der Corona Ausnahmesituation zu beziehen, auch wenn die Ferien zu Hause verbracht werden müssen. Grundsätzlich dienen die Ferien der Erholung, die auch zu Hause gewährleistet ist. Es gibt keinen Anspruch, in die Ferien verreisen zu können. Die bereits eingegebenen und bewilligten Ferien können nur mit dem Einverständnis der Arbeitgeberin verschoben werden.

Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Corona-Situation weniger Arbeit haben, darf erwartet werden, dass sie die derzeitige Unterbelastung, wenn sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 der «Normalbetrieb» einstellt, durch Mehrarbeit ausgleichen.

Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Corona-Situation Mehrarbeit haben, darf erwartet werden, dass sie diese Mehrarbeit bis Ende Jahr kompensieren.

Das übliche Ziel bleibt, dass Arbeiten und Projektaufträge im Rahmen der vereinbarten Jahresarbeitszeit erfüllt werden und keine Zeitguthaben ausbezahlt respektive ins nächste Jahr übertragen werden können.

So, jetzt haben wir wieder viel gesagt und Sie viel gelesen. Wir wünschen Ihnen eine gute Rückkehr in ein klein bisschen «Normalität» – Schritt für Schritt und, bleiben Sie gesund.